



DER ZUGANG VON E-MAILS IM RAHMEN DER GELTENDMACHUNG VON BETROFFENENRECHTEN

Nicole Schmidt, Lilly Steinbrecher, LL.B., Laura Toska Genkinger

E-Mails haben in der heutigen Geschäftswelt einen hohen Stellenwert erlangt. Sie ermöglichen eine schnelle und unkomplizierte Kommunikation und sind daher ein wichtiges Instrument für Unternehmen und Privatpersonen. Ein zentraler Aspekt bei der Verwendung von E-Mails ist der Zustellzeitpunkt. Dieser kann, wenn es um die Bestimmung des Fristbeginns geht, im Zusammenhang mit der Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten von großer Bedeutung sein.

Nachfolgend wird sich deshalb zunächst mit der Frage auseinandergesetzt, wann eine E-Mail zugegangen ist und wer dabei das Risiko der Beweislast trägt. Gleichzeitig werden die verschiedenen Aspekte der Zustellung von E-Mails betrachtet und die Rechtsprechung von verschiedenen Gerichten in Deutschland und Österreich beleuchtet. Schließlich wird erörtert, ob sich diese Ausführungen auf den Fristbeginn bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten nach der DSGVO übertragen lassen.

Der E-Mail-Zugang nach dem BGB

Die Wirksamkeit einer Willenserklärung unter Abwesenden bestimmt sich nach § 130 Abs.1 BGB. Die Willenserklärung

wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem Abwesenden zugeht. Von der ständigen Rechtsprechung wurde die Zugangsformel entwickelt, dass die Willenserklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangen muss, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen.

Für elektronische Willenserklärungen im Unternehmensverkehr drängt sich die Frage auf, wann eine E-Mail in den Geschäfts- oder Machtbereich gelangt und wann mit der Kenntnisnahme gerechnet werden kann. In diesem Zusammenhang sind mehrere Urteile von großer Bedeutung.

Vergangenen Jahres erließ der BGH ein Urteil¹, welches sich zentral mit dem E-Mail-Zugang beschäftigt. Die Karlsruher Richter entschieden, dass eine E-Mail im geschäftlichen Verkehr jedenfalls dann zugehe, wenn sie auf dem **Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt** wird und der **Eingang der Nachricht innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt**. Es komme gerade nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch den Empfänger an. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme werde danach unmittelbar nach Eingang der E-Mail angenommen, sofern dieser innerhalb der Geschäftszeiten erfolgt.

¹ BGH, Urteil vom 06.10.2022, Az. VII ZR 895/21.

Als Machtbereich definiert der BGH den für den Empfang von E-Mail-Nachrichten genutzten Mailserver dann, wenn der Empfänger zum Ausdruck bringt, mittels E-Mail-Kommunikation rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben zu wollen. Dies kann in Form von einer Veröffentlichung der E-Mail-Adresse oder einer sonstigen Handlung im Rechtsverkehr zum Ausdruck kommen. So entschied auch der OGH Österreich, der den E-Mail-Server jedenfalls dann als Machtbereich ansah, wenn vom Empfänger ein Vertrauenstatbestand gesetzt wird, dass er über die E-Mail-Adresse erreichbar ist.² Es müsse hinreichend zum Ausdruck kommen, dass mit der Kenntnisnahme elektronischer Post durch den Empfänger gerechnet werden kann. Beispielhaft wird die Übergabe einer Visitenkarte oder das Herantreten einer Person per E-Mail angeführt. Da im österreichischen Recht entsprechende Anforderungen an den Zugang einer Willenserklärung gestellt werden, kann diese Entscheidung durchaus als Vorbild für das deutsche Recht dienen. Die beiden Gerichte stimmen insoweit hinsichtlich der **Bewertung des E-Mail-Postfachs als Machtbereich** überein, jeweils unter der Bedingung, dass ein **zurechenbares Verhalten** für die Erreichbarkeit unter der E-Mail-Adresse gesetzt wird.

Mit seiner Entscheidung hat der BGH an der klassischen Zugangsdefinition festgehalten und die bisher in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen zum E-Mail-Zugang teilweise miteinander verknüpft. Offen gelassen wird hingegen die Rechtsfrage, wann eine E-Mail **außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten** zugeht. Interessengerecht erscheint einstweilen der herrschenden Ansicht³ zu folgen und den Zugang der E-Mail am folgenden Geschäftstag anzunehmen.

Zugang eines Schreibens mit Dateianhang

Die bisher erörterte Problematik des Zugangs einer E-Mail wird umso relevanter, wenn das maßgebliche Schreiben im E-Mail-Anhang „versteckt“ ist. Das OLG Hamm befasste sich mit dem Zugang einer Abmahnung, welche im Dateianhang versendet wurde, und führte in seinem Urteil aus, dass der Zugang erst erfolgt, wenn der Empfänger den Dateianhang tatsächlich geöffnet hat,⁴ mit der Begründung des allgemeinen Virenriskos in E-Mail-Anhängen und damit verbundener Warnungen könne von dem Empfänger nicht erwartet werden, den Dateianhang zu öffnen. Dies überzeugt nur

bedingt, da eine Abkehr von dem allgemeinen Zugangserfordernis stattfindet.⁵ Nur wenn der Absender unter einer gänzlich unbekanntem E-Mail-Adresse auftritt und die E-Mail einen unseriösen Anschein vermittelt, vermag die Ansicht des Gerichts zu überzeugen.

Wer trägt die Beweislast?

Der **Absender trägt grundsätzlich das Zugangsrisiko und somit die Darlegungs- und Beweislast.**⁶ Zur Begründung stellte das Gericht auf das Risiko der Zustellung im Vergleich zur einfachen Post ab und kam zu dem Entschluss, dass das Risiko nicht dem Empfänger der Nachricht aufgebürdet werden kann, weil gerade der Absender die Art der Übermittlung wählt und Möglichkeiten zur Vorbeugung hat.

Diese Ausführungen lassen sich auch auf die Geltendmachung von Betroffenenrechten übertragen. Einerseits ist dies relevant für den Zeitpunkt des Fristbeginns. Im Zweifel muss der Betroffene, der etwa Auskunft möchte, beweisen, dass seine E-Mail zur Geltendmachung seines Betroffenenrechts zugegangen ist. Andererseits kommt die Frage der Beweislast zum Tragen, wenn der Verantwortliche kurz vor Ende der Monatsfrist auf die Betroffenenanfrage reagieren möchte. Der Verantwortliche trägt dann die Beweislast dafür, fristgemäß zu antworten.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte demnach hinreichend dokumentiert werden, dass die E-Mail versendet worden ist. Zu denken wäre an die Anforderung einer Lesebestätigung beim Empfänger. Nach dem oben genannten BGH-Urteil müsste aber der Absender beweisen, dass die E-Mail auf dem fremden E-Mail-Server gespeichert wurde. Eine Übermittlungsbestätigung könnte diesem Erfordernis wohl eher genügen.

In Anlehnung daran ist das Urteil des VG Gelsenkirchen⁷ zu nennen, welches sich mit der Fristwahrung bei der elektronischen Versendung von Schriftsätzen gemäß § 55a VwGO auseinandersetzte. Das Gericht führte an, dass das Zugangsrisiko beim Absender liegt und daher gewöhnliche Verzögerungen einzukalkulieren sind. Bedeutung erlangt dies bei der Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen, denn laut dem Gericht müsse zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht ein zeitlicher Sicherheitszuschlag bis zum Ablauf der Frist einberechnet werden. Dieser Sicherheitszuschlag müsse mögliche Störungen mitberücksichtigen.

² Vgl. OGH Österreich, Entscheidung vom 19.05.2022, Az.9 Ob 86/21v.

³ Spindler, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4.Aufl.2019, § 130 Rn.8; OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.07.2011, Az.24 U 186/10; Ultsch, NJW 1997, 3007, 3008.

⁴ Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 09.02.2022, Az.4W 119.

⁵ Vgl. auch: Gramespacher, MIR 2022, Dok.027.

⁶ Vgl. LAG Köln, Urteil vom 11.01.2022, Az.4 Sa 315.

⁷ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 07.12.2021, Az.18 K 3240/20.



Betroffenenrechte

Betroffenen stehen nach Art. 15 bis 22 DSGVO bestimmte Rechte zu, wodurch sie die Möglichkeit haben, sich über die Datenverarbeitungen zu informieren. Besonders praxisrelevant ist das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO. Laut der LfD Niedersachsen⁸ stellt die Nichtbeachtung des Auskunftsrechts im nicht-öffentlichen Bereich den häufigsten Beschwerdegrund dar. Ein Auskunftsantrag per E-Mail ist ein formeller Antrag auf die Übermittlung von bestimmten Informationen, der vom Verantwortlichen innerhalb einer Frist beantwortet werden muss. Nach Art. 12 DSGVO bestimmen sich die Modalitäten für die Ausübung der Betroffenenrechte.

Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO definiert die Frist und setzt die unverzügliche Zurverfügungstellung von Informationen über die Befriedigung der Rechte voraus. Die Mitteilung muss nach Antragseingang also unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. Spätestens sollen die Informationen jedoch **innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags** mitgeteilt werden.

Im Unternehmensalltag besteht ein immer größeres Bewusstsein für Datenschutz und somit auch das Interesse an der Einhaltung datenschutzrechtlicher Fristen, um Bußgelder zu vermeiden. Betroffene wenden sich meist mit einer E-Mail-Anfrage an das Unternehmen, das ihre Daten verarbeitet. Die zentrale Frage lautet mithin: Wann ist der Antrag eingegangen?

Antragseingang nach Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO

Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO setzt den Eingang des Antrags voraus, während § 130 BGB von dem Zugang einer Willenserklärung spricht. Die angeführten Urteile gehen allerdings nur auf den Zugang von elektronischen Willenserklärungen unter der Heranziehung der allgemeinen Zugangsdefinition ein.

Sie helfen nur bedingt weiter, zumal sie sich gerade nicht mit dem fristauslösenden Ereignis bei Betroffenenrechten befassen. Ausgehend von dem Wortlaut könnte der Unterschied darin liegen, dass ein Antragseingang nur das Gelangen in den Machtbereich voraussetzt, wohingegen ein Zugang zusätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen erfordert. Daraus folgt, dass die Begriffe entweder unterschiedlich auszulegen sind oder der Eingang mangels anderweitiger Definition wie der Zugang nach deutschem Recht zu bewerten ist.

Für ein Gleichsetzen der Begriffe spricht, dass die DSGVO keine speziellen Zugangsvoraussetzungen geregelt hat. Möglicherweise hat der europäische Gesetzgeber die Problematik des Zugangs nicht erkannt und den Wortlaut rein zufällig gewählt. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass die Erwägungsgründe keine Hinweise zur Norminterpretation geben. In der DSGVO lässt sich zudem keine weitere Norm finden, die sich mit dem Eingang beschäftigt.

Für eine Eigenständigkeit des Begriffs „Antragseingang“ können die Ausführungen des Europäischen Datenschutzausschusses⁹ herangezogen werden. Zwar wird die Problematik hier nicht näher vertieft, und das Papier enthält die klare Aussage, dass alleine der Eingang des Antrags entscheidend ist, ohne dass der Verantwortliche vom Inhalt Kenntnis nehmen muss. Auch könnte die Intention des Europäischen Gesetzgebers nicht unbedingt in der Heranziehung der deutschen Zugangsdefinition liegen. Der Art. 12 Abs. 3 DSGVO spricht eindeutig von Antragseingang. Ein weiterer Aspekt ist die Tatsache, dass ein Eingang geringere Voraussetzungen als ein Zugang hat. Dies könnte hinsichtlich des Schutzzwecks von Belang sein, da die Norm dem Verantwortlichen Pflichten auferlegt, welcher im Vergleich zum Betroffenen eine Art Machtposition innehat. Der Betroffene erlangt nur Informationen, wenn der Verantwortliche aktiv wird.

⁸ Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, 25. Tätigkeitsbericht 2019, S. 88.

⁹ Leitlinie zu Betroffenenrechte – Auskunftsrecht 01/2022, Rdnr. 157.

Andererseits könnte der Normtelos darin bestehen, den Verantwortlichen vor einer unzureichenden Antwortfrist zu schützen. Unsachgemäß wäre es danach, lediglich das Gelangen in den Machtbereich genügen zu lassen, mit der Folge, dass die Frist ohne Kenntnisnahme des Verantwortlichen zu laufen beginnen würde. Im Ergebnis soll durch die Norm aber ein gerechter Interessenausgleich vorgenommen werden.

Schließlich spielt auch die Beweislast eine große Rolle für den Betroffenen, der den Zugang der E-Mail im Zweifel beweisen muss. Nimmt man die etablierte Zugangsdefinition als unverzichtbar an, muss der Betroffene auch die Möglichkeit der Kenntnisnahme beweisen. Der BGH urteilte jedoch, dass jedenfalls im Geschäftsverkehr der Zugang einer E-Mail bereits erfolgt, wenn die E-Mail innerhalb der üblichen Geschäftszeiten im Postfach abrufbereit zur Verfügung gestellt wird. Ein Unterschied zu einem einfachen Eingang ergibt sich in diesem Fall damit gerade nicht.

Die hier thematisierte Frage, wann eine E-Mail bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten zugeht, hat zumindest nach deutschem Recht kaum Auswirkungen. Stellt man auf den Eingang nach der DSGVO ab, erfolgt dieser bereits mit Abrufbereitschaft im E-Mail-Postfach. Zieht man die deutsche Zugangsregelung heran, geht die E-Mail, die innerhalb gewöhnlicher Geschäftszeiten gesendet wird, sogar gleichzeitig zu. Ein Absenden außerhalb der Geschäftszeiten führt dann zu dem Unterschied, dass die E-Mail erst am nächsten Geschäftstag zugeht. Dennoch erscheint es naheliegend, die DSGVO-Norm, unter Zuhilfenahme der zuvor dargestellten deutschen Zugangsformel, auszulegen. Es kann nicht gewollt sein, dass die Frist bereits ausgelöst wird, wenn eine Betroffenenanfrage per E-Mail an einem Freitagabend eingeht, während das Unternehmen regelmäßig erst montags davon Kenntnis erlangt. Zufällige Ergebnisse sollen gerade vermieden werden. In jedem Fall unbestritten ist, dass es auf eine tatsächliche Kenntnisnahme nicht ankommt. Eine Lesebestätigung ist damit gerade nicht erforderlich.

Die Fristenberechnung nach Unionsrecht

Nach Bestimmung des fristauslösenden Ereignisses sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die Fristenberechnung unterschiedlich gehandhabt wird. Die DSGVO enthält dazu keine Regelungen. Vorzugswürdig erscheint aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts die **Heranziehung der einschlägigen Fristenverordnung vom 3. Juni 1971**¹⁰ und nicht die Fristenbestimmung nach den §§ 186 ff. BGB. Die FristenVO ist gem. Art. 1 auf Rechtsakte der Europäischen Union anwendbar, worunter die DSGVO fällt. Das fristauslösende Ereignis i.S.d. Art. 3 Abs. 2 lit. c FristenVO bestimmt

den Tag des Fristbeginns, die Frist beginnt dann nach Art. 3 Abs. 1 2. Unterabs. FristenVO am nächsten Tag zu laufen. Fristauslösendes Ereignis ist der Eingang des Antrags auf Auskunftserteilung.

AUSBLICK

Festzuhalten bleibt, dass der E-Mail-Zugang gem. § 130 Abs. 1 BGB im Unternehmensbereich inzwischen fast allumfänglich höchstrichterlich geklärt ist. Unsicherheiten bleiben wiederum bezüglich der Auslegung des Antragseingangs nach der DSGVO. Um diese Frage eindeutig beantworten zu können, bleibt eine klärende Rechtsprechung abzuwarten. Relevant wird dies im Hinblick auf die Wahrung der einheitlichen Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Funktionsfähigkeit des Unionsrechts.

Über die Autorinnen

Nicole Schmidt, LL.M.

Rechtsanwältin, Geschäftsführerin SüdWest Datenschutz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Lilly Steinbrecher, LL.B.

studierte Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Geistiges Eigentum an der Universität Mannheim und tritt als Nächstes den juristischen Vorbereitungsdienst an. Sie arbeitet als Werkstudentin bei der SüdWest Datenschutz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.



Laura Toska Genkinger

ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim mit dem Schwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht. Sie arbeitet als Werkstudentin bei der SüdWest Datenschutz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.



► <https://www.suedwest-datenschutz.com>



¹⁰ 1. Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine.